

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

**Geänderter Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Annäherung
der Verbrauchsteuern auf Zigaretten und auf andere Tabakwaren als Zigaretten
— KOM (89) 525 endg. —**

»Rats.-Dok. Nr. 9776/89 21. 12. 89 (15. 01. 90) 19. 12. 89«

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 8. Juni 1990.

Diese Vorlage ist mit Schreiben der Kommission der Europäischen Gemeinschaften dem Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu der genannten Kommissionsvorlage ist vorgesehen.

Mit der unmittelbar bevorstehenden Beschlußfassung durch den Rat ist zu rechnen.

Gemäß § 93 Satz 3 GO-BT am 25. März 1991 angefordert, siehe auch Drucksache 12/210 Nr. 65.

Geänderter Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Annäherung der Verbrauchsteuern auf Zigaretten**Geänderter Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Annäherung der Verbrauchsteuern auf andere Tabakwaren als Zigaretten**

(Von der Kommission vorgelegt)

Begründung**I. Einführung**

1. Diese Richtlinienvorschläge betreffen die steuerliche Belastung von Zigaretten sowie von anderen Tabakwaren als Zigaretten; sie legen die gemeinsame Struktur und die spätestens ab 31. Dezember 1992 anzuwendenden Sätze fest. Angestrebt wird ein Gleichgewicht der von den Mitgliedstaaten bei der Annäherung der Sätze und der Harmonisierung der Strukturen zu machenden Anstrengungen, wobei die Wettbewerbsverzerrungen möglichst klein gehalten werden sollen. Außerdem beziehen diese Vorschläge Anliegen des Gesundheitsschutzes mit ein.

II. Vorgeschichte

2. Jeder Richtlinienvorschlag ändert einige Artikel der Richtlinienvorschläge KOM(87) 325 und KOM(87) 326 vom 21. August 1987 zur Annäherung der Verbrauchsteuern auf Zigaretten bzw. auf andere Tabakwaren als Zigaretten.

3. In den vorgenannten Richtlinienvorschlägen hatte die Kommission für die ganze Gemeinschaft einheitliche Sätze für Tabakwaren vorgeschlagen. Dieser 1987 vorgelegte Harmonisierungsversuch hat die noch heute in der Gemeinschaft bestehende Unterschiedlichkeit der Situationen deutlich werden lassen. Diese Unterschiede lassen sich bei Tabakwaren um so schwieriger ebnen, als sich die Mitgliedstaaten in sehr verschiedenen Situationen befinden, je nachdem, ob sie Tabakwaren herstellen oder nicht.

4. Außerdem hielten die Mitgliedstaaten und das Parlament die Einführung eines Elements der Flexibilität in die 1987 vorgeschlagenen Sätze für die einzige Möglichkeit, mit der Harmonisierung voranzukommen. Deshalb hat die Kommission in ihrer Mitteilung an den Rat und das Europäische Parlament vom 14. Juni 1989 den Begriff der Flexibilität eingeführt.

III. Die Flexibilität beachtet den Grundsatz der Abschaffung der Binnengrenzen im Jahre 1992

5. Der Flexibilitätsbegriff bei den Steuern auf Tabakwaren muß den Vorschriften der Einheitlichen Europäischen Akte entsprechen und darf *in keinem Falle das Grundprinzip der Abschaffung der Zoll- und Steuererschranken zum 1. Januar 1993 in Frage stellen*.

Diese Flexibilität muß die regionalen Disparitäten innerhalb der Gemeinschaft auf dem Gebiet der Tabakwaren berücksichtigen und die von der Kommission und dem Rat auf dem Gebiet der öffentlichen Gesundheit festgelegten verbindlichen Ziele zum Ausdruck bringen (siehe das Programm „Europa gegen den Krebs“).

Tabakwaren sind im wesentlichen für den persönlichen Verbrauch bestimmt. Daher beschränkt sich das Risiko der Wettbewerbsverzerrung auf die grenzüberschreitenden Käufe, ohne zu vernachlässigen, daß das Steuerniveau sehr hoch ist.

IV. Art der Flexibilität

6. Aus dem vorstehenden (Gesundheitserfordernisse, regionale Disparitäten usw.) wird deutlich, daß eine Flexibilität in Form von Mindestsätzen für die einzelnen Erzeugnisse gerechtfertigt ist.

7. In der Praxis wird sich diese Flexibilität wie folgt äußern:

7.1

Am 1. Januar 1993 wird eine erste Annäherung der Sätze stattfinden; *die Mitgliedstaaten müssen in jedem Fall Sätze anwenden, die mindestens gleich den für die einzelnen Erzeugniskategorien festgesetzten Mindestsätzen sind*.

7.2

Nach diesem Datum soll sich diese Anfangsflexibilität in einer Annäherung der Sätze an Richtwerte äußern, die als Zielsätze bezeichnet werden und mit denen hauptsächlich bezweckt wird, die Ziele des Binnenmarktes zu beachten.

Diese Zielsätze werden auf Gemeinschaftsebene ein *Niveau haben müssen, das mit den Gesundheitserfordernissen vereinbar ist. Daher wurden die Zielsätze gegenüber den 1987 vorgeschlagenen Sätzen deutlich angehoben.*

Um die Annahme der Sätze durch die Mitgliedstaaten zu erleichtern und Wettbewerbsverzerrungen zu verringern, die auf unterschiedliche Sätze zurückzuführen sind, werden nur Änderungen zugelassen, die die Konvergenz in Richtung auf die Zielsätze fördern.

7.3

Alle zwei Jahre, und zum ersten Male spätestens am 31. Dezember 1994, prüft der Rat *Betrag und Zielsteuersätze sowie Betrag und Mindestsätze* auf Tabakwaren und beschließt über notwendige Anpassungen (beispielsweise Vereinbarkeit der Mindestsätze mit den Gesundheitserfordernissen usw.).

Unbeschadet des ersten Absatzes nimmt der Rat alle zwei Jahre und zum ersten Male spätestens am 31. Dezember 1994 die Anpassung der spezifischen Verbrauchsteuer auf Zigaretten an den allgemeinen Verbraucherpreisindex in der Gemeinschaft vor, um ihren Realwert zu erhalten.

V. Überlegungen zu den einzelnen Erzeugnissen

A. Zigaretten

8. Die Zigaretten vereinigen über 90 % des Tabakwarenmarktes auf sich. Dabei spielt die Verbrauchsteuerstruktur (spezifische Verbrauchsteuer + Ad-valorem-Verbrauchsteuer) keine neutrale Rolle. Diese Struktur bedingt die effektiv angewandten Sätze und damit den Kleinverkaufspreis (KVP).

Dieser Kleinverkaufspreis wird gemäß der Richtlinie 72/464/EWG vom Hersteller oder Importeur frei festgesetzt.

Der endgültige Verbrauchsteuerbetrag wird auf den höchstmöglichen Verkaufspreis einschließlich sämtlicher Steuern berechnet.

9. Charakteristisch für die Zigarettensteuer ist die ihre Berechnung bedingende *gemischte Struktur der Verbrauchsteuer*:

- ein festes spezifisches Element (fester Betrag/Einheit)
- ein proportionales Element (Ad-valorem-Verbrauchsteuer als Prozentsatz vom KVP – einschließlich sämtlicher Steuern).

Die effektiv erhobene Steuer setzt sich aus den zwei Beträgen zusammen, die das Ergebnis der beiden vorgenannten Rechenoperationen sind.

10. Die europäische Zigarettenlandschaft zerfällt gegenwärtig in zwei Lager mit unterschiedlicher Produktdominanz und, damit verknüpft, besonderen steuerlichen Traditionen:

- Die Mittelmeerländer (hierzu gehören diejenigen mit Staatsbetrieben) wenden gegenwärtig auf den Kleinverkaufspreis eine überwiegend proportionale Steuer an;
- die Länder des Nordens dagegen wenden eher eine überwiegend spezifische Steuer an (preisunabhängige feste Verbrauchsteuer nach Erzeugnismengen).

Während die proportionale Steuer die Billigerzeugnisse gegenüber den teuren Produkten begünstigt, wirkt sich die spezifische Steuer genau entgegengesetzt aus.

11. *Das neue Konzept der Kommission in Bezug auf die Flexibilität der Zigarettensteuern ergibt die nachstehenden Sätze:*

- *Ab 1. Januar 1993 wird sich die Verbrauchsteuer aus den beiden nachstehenden Elementen zusammensetzen:*
 - *spezifisches Element:* Sein Grundbetrag darf nicht unter dem Mindestsatz von 15 ECU/1 000 Stück liegen;
 - *Ad-valorem-Element der Verbrauchsteuer:* Die steuerliche Gesamtinzidenz, die sich aus der Kumulierung dieser Sätze mit dem MwSt.-Satz ergibt, darf nicht weniger als den *Mindestsatz von 45 % des Kleinverkaufspreises einschließlich sämtlicher Steuern ausmachen.*
- *Später wenden die Mitgliedstaaten eine sich aus den beiden Elementen der nachstehenden Zielsätze zusammensetzende Verbrauchsteuer an:*
 - *spezifisches Element:* Zielsatz = 21,5 ECU/1 000 Stück
 - *Ad-valorem-Element der Verbrauchsteuer:* Der Zielsatz wird dergestalt festgelegt, daß die Gesamtinzidenz, die sich aus der Kumulierung dieses Ad-valorem-Elements mit der MwSt. ergibt, nicht weniger als 54 % des Kleinverkaufspreises einschließlich sämtlicher Steuern beträgt.

12. Diese in dem vorliegenden Richtlinienvorschlag festgesetzten Mindestsätze verringern tendenziell die Verkehrsumlenkungen, die aus Wettbewerbsverzerrungen und aufgrund unterschiedlicher Verkaufspreise erwachsen.

13. Die weiter oben vorgeschlagenen Mindestsätze ebnen tendenziell die strukturellen Divergenzen der Zigarettensteuern in den verschiedenen Mitgliedstaaten ein und verlangen eine zumutbare Anstrengung von den südeuropäischen Ländern (die durch ein dominierendes Ad-valorem-Element gekennzeichnet sind) wie auch von Ländern, wo das spezifische Ele-

ment überwiegt (im wesentlichen die nordeuropäischen Länder).

- Bezüglich der Mitgliedstaaten mit dominierendem proportionellen Element berücksichtigt die Senkung des spezifischen Mindestelements gegenüber dem 1987 vorgeschlagenen festen Satz den Marktanteil der Billigzigaretten vor allem in den südeuropäischen Mitgliedstaaten. In dem Maße, wie das spezifische Element abnimmt und das Ad-valorem-Element zunimmt, vergrößert sich nämlich der Fächer der Kleinverkaufspreise. Für diese Länder würde sich der Fächer der Kleinverkaufspreise somit weniger stark verengen wie im Falle der Vorschläge von 1987.
- Für die Mitgliedstaaten mit überwiegendem spezifischen Element führt die Möglichkeit, sich einem weniger großen Ad-valorem-Element als dem 1987 festgelegten anzunähern, zu einem kleineren Steuermultiplikator. Für diese Länder wird die Vergrößerung des Kleinverkaufspreispfächers somit geringfügiger ausfallen als im Falle der Vorschläge von 1987.

14. Die Zielsätze wurden gegenüber den 1987 vorgeschlagenen Sätzen deutlich angehoben, um dem gesundheitlichen Aspekt noch besser Rechnung zu tragen.

15. Die im vorstehenden festgelegten Mindestsätze und die Bestimmungen von Ziffer 7.3, erster Absatz, dürften den Übergang zu den Zielsätzen erleichtern.

16. Außerdem sei vermerkt, daß das spezifische Element bezüglich des Mindestsatzes ebenso wie bezüglich des Zielsatzes gemäß den Bestimmungen von Ziffer 7.3, zweiter Absatz, an den Verbraucherpreisindex gebunden sein wird.

B. Andere Tabakwaren als Zigaretten

17. Die in dem vorliegenden Richtlinienvorschlag festgelegten Zielsätze haben eine reine Ad-valorem-Struktur. Eine solche — auf den von den Herstellern oder Importeuren gemäß Artikel 5 der Richtlinie 72/464/EWG des Rates frei festgesetzten Kleinverkaufspreisen basierende — Struktur ist genau das Besteuerungssystem, das die Preisklassen sowie die Gewichts-, Qualitäts- und Sortimentsunterschiede der Erzeugnisse am besten berücksichtigt.

Außerdem wird dieses System bereits von neun Mitgliedstaaten für Zigarren und Zigarillos und von sieben Mitgliedstaaten für Rauchtabak, Schnupftabak und Kautabak angewandt. Nach Auffassung der Kommission eignet sich für die Zielsätze ein reines Ad-valorem-System als Gemeinschaftssystem am besten.

18. Hinsichtlich der im nachstehenden für die einzelnen Produkte festgesetzten Zielsätze gelten die Bestimmungen von Ziffer 7.3, erster Absatz.

19. *Besondere Übergangsregelung für die Mitgliedstaaten, mit einer anderen Steuerstruktur als der reinen Ad-valorem-Struktur:* Obgleich die meisten Mit-

gliedstaaten für die einzelnen Erzeugnisse Ad-valorem-Sätze anwenden, haben einige Mitgliedstaaten eine andere Steuerstruktur. Um es einigen Mitgliedstaaten, die am 31. Dezember 1992 bestimmte Kategorien von anderen Tabakwaren als Zigaretten mit einer rein spezifischen oder gemischten Verbrauchssteuer belegen, zu erlauben, sich allmählich einer reinen Ad-valorem-Struktur anzunähern, könnten sie nach Auffassung der Kommission auf diese Kategorie *während eines Zeitraums von längstens fünf Jahren* eine gemischte Struktur (spezifische Verbrauchssteuer + Ad-valorem-Steuer + MwSt.) anwenden, vorausgesetzt, daß die Summe der Ad-valorem-Elemente dieser gemischten Struktur nicht unter den für jede Erzeugniskategorie festgelegten Mindestsätzen liegt.

B.1 Zigarren und Zigarillos

20. Das neue Konzept der Kommission in bezug auf die Flexibilität der Zigarren- und Zigarillosteuern ergibt den nachstehenden Ad-valorem-Satz:

- *Ab 1. Januar 1993 wird der Verbrauchsteuersatz dergestalt festgelegt, daß die steuerliche Gesamtbelastung, die sich aus der Kumulierung von Verbrauchssteuer und MwSt. ergibt, nicht unter dem Ad-valorem-Mindestsatz von 25 % der Kleinverkaufspreise einschließlich sämtlicher Steuern liegt.*
- *Später wenden die Mitgliedstaaten den Zielsatz dergestalt an, daß die Gesamtinzidenz, die sich aus der Kumulierung dieses Satzes mit dem MwSt.-Satz ergibt, 36 % des Kleinverkaufspreises einschließlich aller Steuern beträgt.*

21. Dieser von der Kommission vorgeschlagene Mindestsatz verringert tendenziell die Verkehrsumlenkungen, die aus Wettbewerbsverzerrungen und aufgrund unterschiedlicher Verkaufspreise erwachsen.

22. Dieser Mindestsatz trägt den vom Europäischen Parlament geäußerten Wünschen wie auch der Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses (Abl. C 237 vom 12. September 88) auf diesem Gebiet Rechnung, die Steuersätze gegenüber den in dem Richtlinienvorschlag von 1987 genannten Sätzen wegen der wirtschaftlichen Schwierigkeiten der Zigarren- und Zigarillohersteller zu senken.

23. Der Zigarren- und Zigarillomarkt ist vom Zigarettenmarkt völlig unabhängig und abgeschottet, und der Substitutionseffekt zwischen diesen Erzeugnissen ist praktisch gleich Null. Die Zigarrenhersteller konzentrieren sich hauptsächlich in den Beneluxländern, in Deutschland und in Spanien auch der Verbrauch dieser Erzeugnisse hat in den genannten Ländern das größere Gewicht. Außerdem ist in diesen fünf Mitgliedstaaten die Steuerlast am kleinsten. Daher ist die Festsetzung des Mindestsatzes auf 25 % des Kleinverkaufspreises einschließlich sämtlicher Steuern vollkommen gerechtfertigt.

B.2 Rauchtabak

24. *Das neue Konzept der Kommission in bezug auf die Flexibilität der Rauchtabaksteuern ergibt den nachstehenden Ad-valorem-Satz:*

- Ab 1. Januar 1993 wird der Verbrauchsteuersatz dergestalt festgelegt, daß die steuerliche Gesamtbelastung, die sich aus der Kumulierung dieses Satzes mit dem MwSt.-Satz ergibt, nicht unter dem *Ad-valorem-Mindestsatz von 50 % des Kleinverkaufspreises einschließlich sämtlicher Steuern* liegt.
- Später wenden die Mitgliedstaaten den *Zielsatz* dergestalt an, daß die Gesamtinzidenz, die sich aus der Kumulierung dieses Satzes mit dem MwSt.-Satz ergibt, *56 % des Kleinverkaufspreises einschließlich sämtlicher Steuern* beträgt.

25. Dieser von der Kommission festgesetzte Mindestsatz verringert tendenziell die Verkehrsumlenkungen, die aus Wettbewerbsverzerrungen und aufgrund unterschiedlicher Verkaufspreise erwachsen.

26. Dieser Mindestsatz für Rauchtabak¹⁾ wurde nach Maßgabe der Zigarettensteuern festgesetzt, um ein zu großes Substitutionsrisiko zwischen diesen Erzeugnissen zu vermeiden.

Außerdem berücksichtigt dieser Mindestsatz von 50 % auch die in jenen Mitgliedstaaten angewandten

¹⁾ Es gibt keine Gemeinschaftsdefinition für eine Unterscheidung zwischen Rauchtabak für selbstgedrehte Zigaretten und Pfeifentabak.

Sätze, wo der Rauchtabak einen größeren Marktanteil besitzt (Niederlande, D, VK).

B.3 Schnupftabak und Kautabak

27. *Das neue Konzept der Kommission in bezug auf die Flexibilität der Schnupf- und Kautabaksteuern ergibt die nachstehenden Sätze:*

- Ab 1. Januar 1993 wird der Verbrauchsteuersatz dergestalt festgesetzt, daß die steuerliche Gesamtbelastung, die sich aus der Kumulierung dieses Satzes mit dem MwSt.-Satz ergibt, nicht unter dem *Ad-valorem-Mindestsatz von 37 % des Kleinverkaufspreises einschließlich sämtlicher Steuern* liegt.
- Später wenden die Mitgliedstaaten den *Zielsatz* dergestalt an, daß die Gesamtinzidenz, die sich aus der Kumulierung dieses Satzes mit dem MwSt.-Satz ergibt, *43 % des Kleinverkaufspreises einschließlich sämtlicher Steuern* beträgt.

28. Dieser von der Kommission festgesetzte Mindestsatz verringert tendenziell die Verkehrsumlenkungen, die aus Wettbewerbsverzerrungen und aufgrund unterschiedlicher Verkaufspreise erwachsen.

29. In Anbetracht des außerordentlich geringfügigen Verbrauchs an diesen Erzeugnissen (0,8 % des gesamten Tabakwarenverbrauchs) dürfte es in den verschiedenen Mitgliedstaaten keine großen Probleme aufwerfen, den Mindestsatz von 37 % des Kleinverkaufspreises anzunehmen.

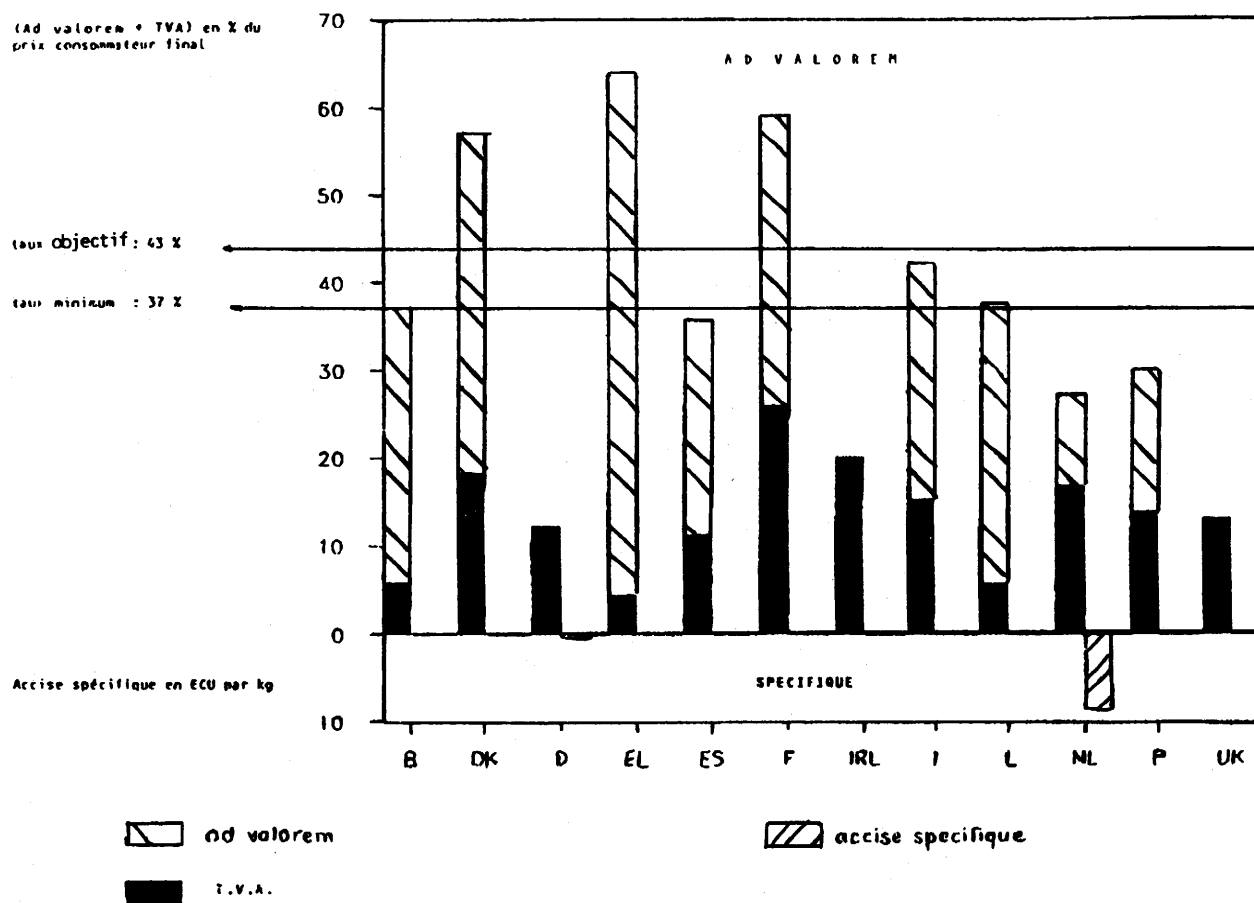
TAX STRUCTURE FOR MOST POPULAR CIGARETTE

(rates on 1. January 1989 per 1000 pieces)

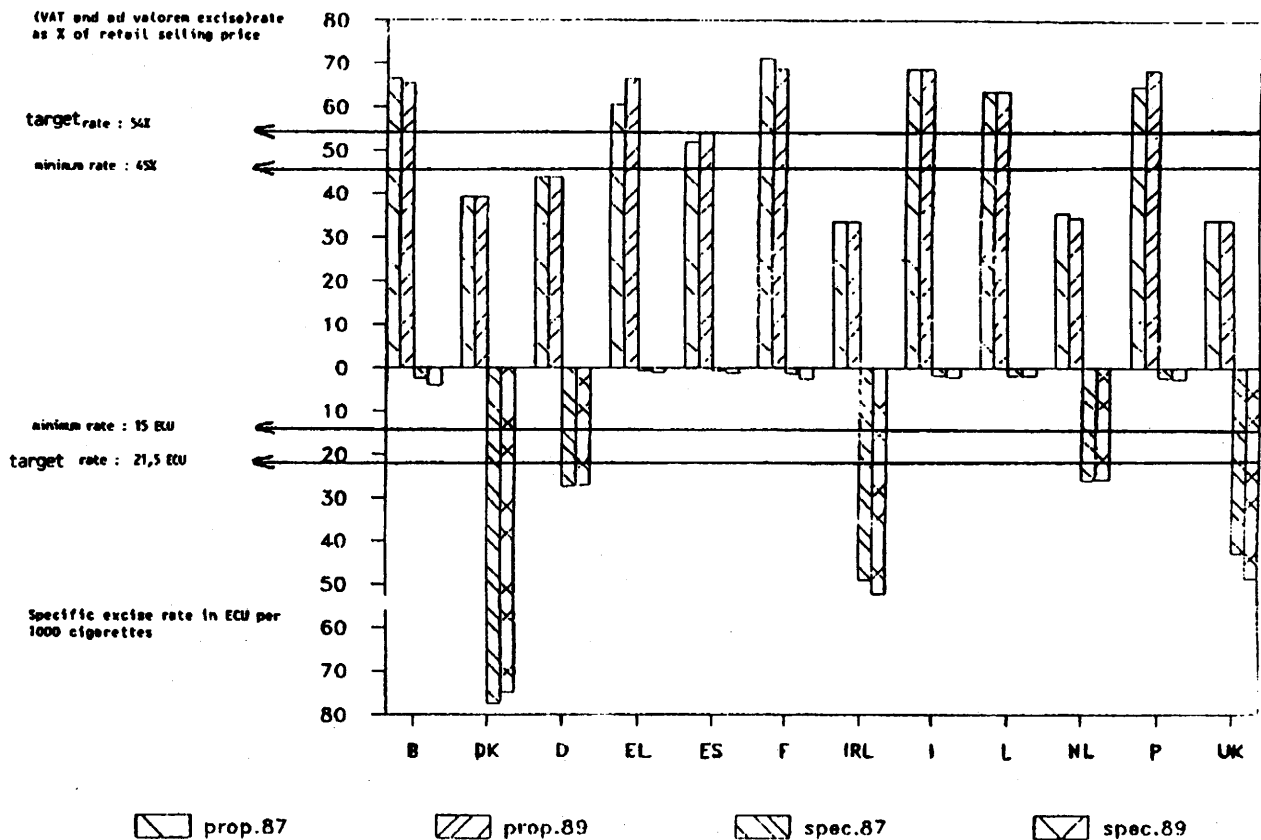
	B	DK	D	EL	ES	F	IRL	I	L	NL	P	UK
Retail selling price on 1. April 1989 in ECU	70.65	160.47	101.09	31.25	40.11	71.06	128.18	62.21	55.05	72.39	43.6	123.64
Tax rates on 1. April 1989												
— Specific excise in ECU	4.01	74.90	27.13	0.99	1.16	2.57	52.17	2.07	1.86	25.89	2.63	48.75
— (Ad valorem VAT) as % of retail selling price,	65.33	39.25	43.78	66.38	53.94	68.64	33.50	68.64	63.55	34.67	68.53	34.04
giving a fiscal multiplier of	2.88	1.65	1.78	2.97	2.17	3.19	1.51	3.19	2.74	1.53	3.18	1.52
Non tax portion in ECU	20.48	22.58	29.70	9.51	17.32	19.72	32.99	17.44	18.21	21.40	11.09	32.80
as % of retail price	28.99	14.07	29.38	30.44	43.18	27.75	25.74	20.03	33.07	29.57	25.44	26.53
Taxes												
VAT												
in ECU	4.00	28.94	12.41	8.27	4.79	15.97	25.64	9.93	3.30	11.30	6.34	16.13
rate on 1. April 1989	6.00	22.00	14.00	36.00	13.56	29.00	25.00	19.00	6.38	18.50	17.00	15.00
as % of retail price	5.66	18.03	12.28	26.47	11.94	22.48	20.00	15.97	6.00	15.61	14.53	13.04
EXCISES												
specific												
in ECU	4.01	74.90	27.13	0.99	1.16	2.57	52.17	2.07	1.86	25.89	2.63	48.75
as % of retail price	5.68	46.68	26.84	3.18	2.88	3.61	40.70	3.33	3.38	33.76	6.03	39.43
ad valorem												
in ECU	42.16	34.05	31.84	12.47	16.85	32.80	17.38	32.77	31.68	13.80	23.54	25.96
as % of retail price	59.67	21.22	31.50	39.91	42.00	46.16	13.56	52.67	57.55	19.06	54.00	21.00
total excises												
in ECU	46.17	108.95	58.97	13.46	18.00	35.37	69.55	34.84	33.84	39.69	26.17	74.71
as % of retail price	65.35	67.89	58.34	43.09	44.88	49.77	54.26	56.00	60.93	54.82	60.03	60.43
TOTAL												
in ECU	50.17	137.89	71.39	21.74	22.79	51.34	95.19	44.77	36.84	50.99	32.51	90.84
as % of retail price (tax incidence)	71.01	85.93	70.62	69.56	56.82	72.25	74.26	71.97	66.93	70.43	74.56	73.47
Specific excise as % of total taxes	8.00	54.32	38.00	4.57	5.08	5.00	54.81	4.62	5.04	50.78	8.08	53.67
Estimated consumption in 1985, Mio. pieces	15997	7646	121 235	27 657	79 140	96 209	6 168	105 314	3 615	16 289	13 000	97 750
Total tax revenue Mio. ECU	803	1 054	8 655	601	1 804	4 940	587	4 715	133	831	423	8 879

IMPOSITION DU TABAC A PRISER ET MACHER

(au 1. April 1987)



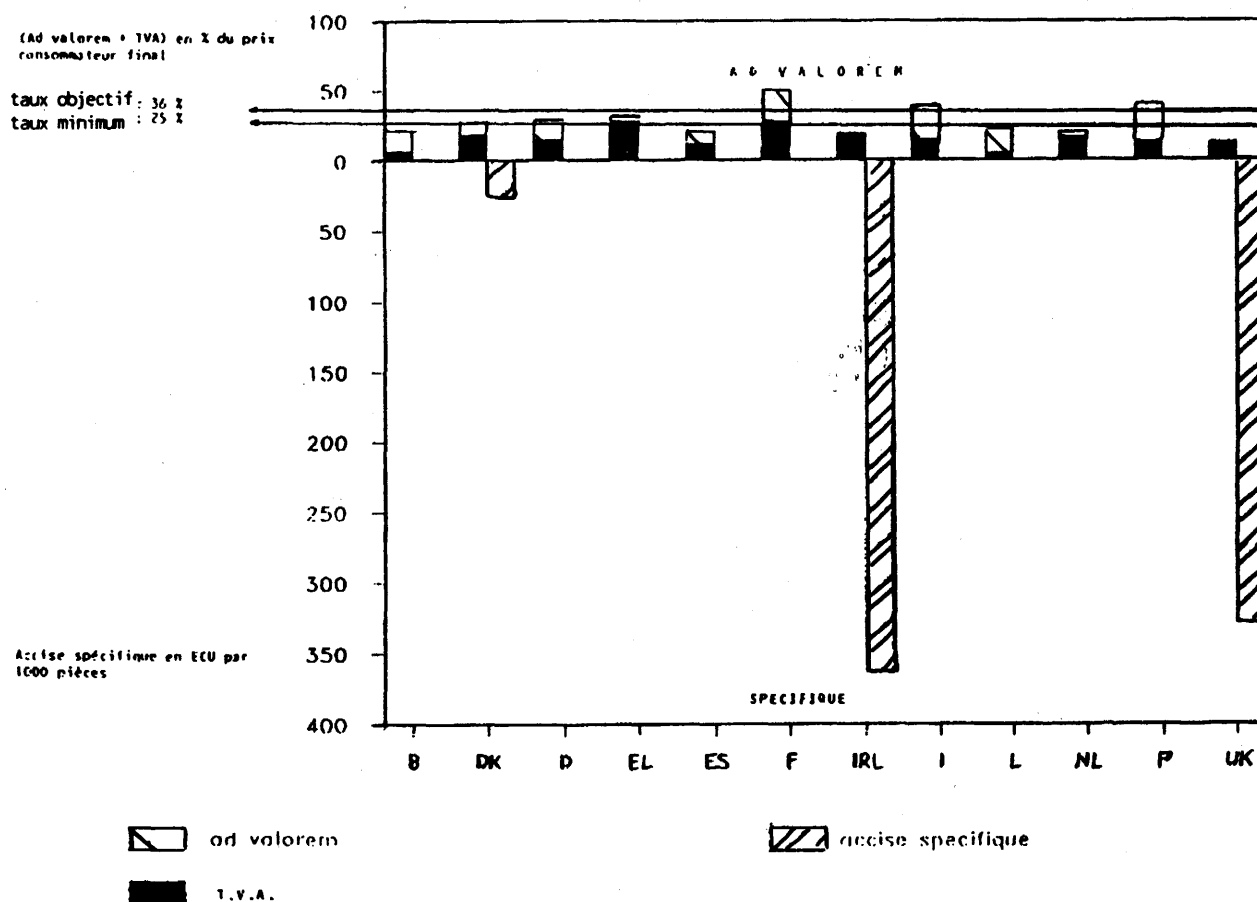
TAX RATES ON CIGARETTES (VAT AND EXCISE DUTIES)



prop. 87 = (VAT and ad valorem excise) — rate applicable w. e. f. 1. April 1987
 prop. 89 = (VAT and ad valorem excise) — rate applicable w. e. f. 1. April 1989
 spec. 87 = specific excise rate applicable w. e. f. 1. April 1987
 spec. 89 = specific excise rate applicable w. e. f. 1. April 1989

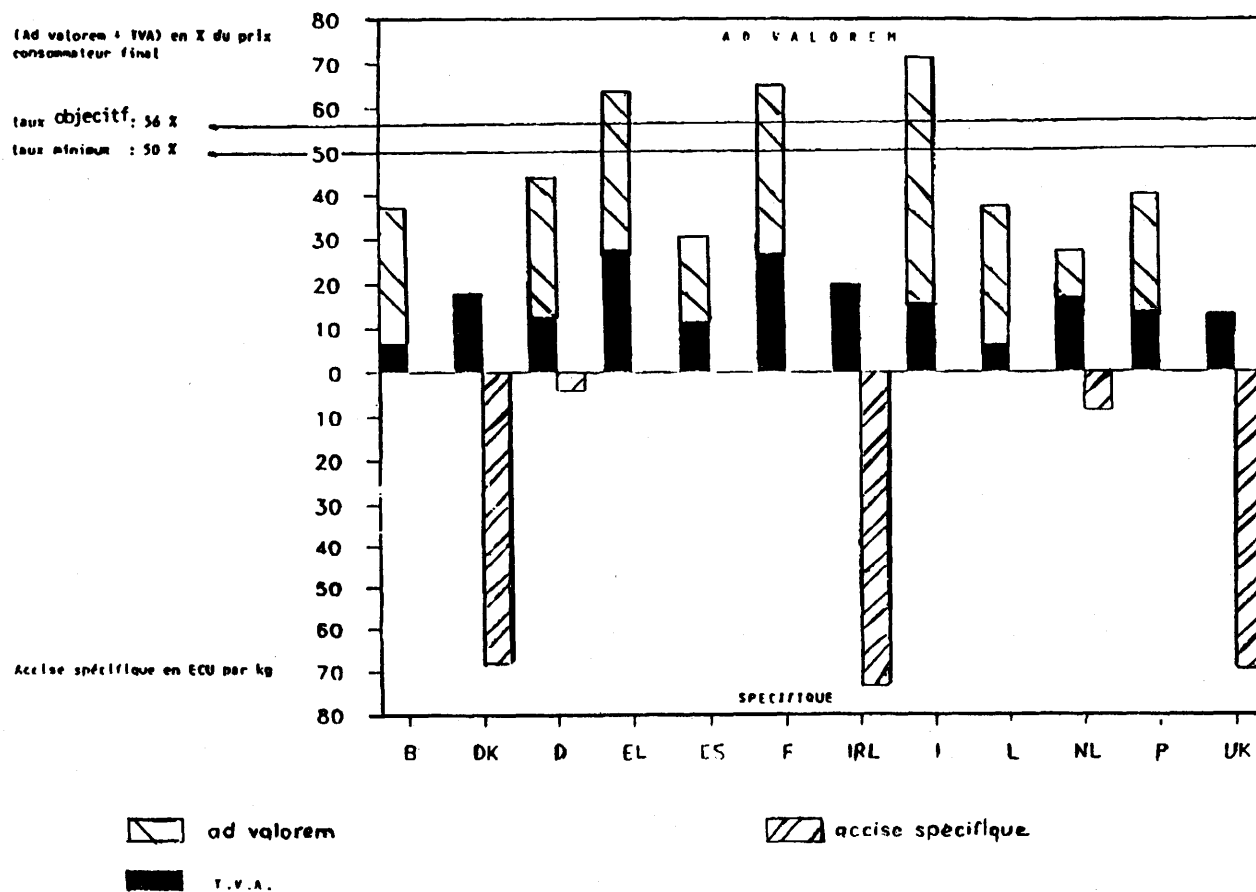
IMPOSITION DES CIGARES ET CIGARILLOS

(au 1. April 1987)



IMPOSITION DU TABAC A FUMER

(au 1. April 1987)



KOMMISSION**Geänderter Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Annäherung der Verbrauchsteuern auf Zigaretten**

Originaltext [KOM(87)325 endg./2 — 21. August 1987]	Geänderter Vorschlag
DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —	DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 99,	unverändert
auf Vorschlag der Kommission,	unverändert
nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ¹⁾ ,	unverändert
nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses ²⁾ ,	unverändert
in Erwägung nachstehender Gründe:	unverändert
In der Richtlinie 72/464/EWG des Rates vom 19. Dezember 1972 ³⁾ , zuletzt geändert durch die Richtlinie 86/246/EWG ⁴⁾ , sind Allgemeine Grundsätze betreffend Verbrauchsteuern auf Tabakwaren und Einzelvorschriften betreffend die Struktur der Verbrauchsteuern auf Zigaretten enthalten.	
In der Richtlinie 79/32/EWG des Rates ⁵⁾ sind die Definitionen der verschiedenen Arten von Tabakwaren enthalten.	unverändert
Im Falle der Zigaretten macht es die in der Richtlinie 72/464/EWG vorgesehene Harmonisierung des Verhältnisses zwischen der spezifischen Verbrauchsteuer und dem Gesamtbetrag aus proportionaler Verbrauchsteuer und MwSt. unmöglich, die Steuersätze zu harmonisieren.	unverändert
Im Hinblick auf die Schaffung eines Binnenmarktes ohne Grenzen ist es erforderlich, die Verbrauchsteuersätze einander anzunähern.	unverändert
Diese Steuern bestehen im Falle der Zigaretten aus einer Mischung von Verbrauchsteuern und MwSt.; beide weisen besondere Merkmale auf, nämlich Kumulationswirkung und Multiplikatoreffekt. Daher sollten sämtliche Elemente dieser Steuern harmonisiert werden —	unverändert
	Die Harmonisierung sämtlicher Elemente dieser Steuern auf Zigaretten soll auf der Grundlage eines in den Mitgliedstaaten ermittelten Durchschnittswertes vorgenommen werden.

¹⁾ ...²⁾ ...³⁾ ABl. Nr. L 303 vom 31. Dezember 1972, S. 1.⁴⁾ ABl. Nr. L 164 vom 29. Juni 1986, S. 26.⁵⁾ ABl. Nr. L 10 vom 10. Januar 1979, S. 8.

Originaltext

Geänderter Vorschlag

Um einen Prozeß der Konvergenz einzuleiten, ist es notwendig, einen Zielsteuersatz auf Zigaretten festzulegen.

Angesichts der sehr unterschiedlichen Regelungen in den Mitgliedstaaten ist die sofortige Anwendung der auf diesem Durchschnittswert beruhenden Steuerelemente nicht in unmittelbarer Zukunft zu verwirklichen.

Um die Unterschiede auszugleichen, sollten diese Steuerelemente durch die Einführung von Mindestsätzen flexibler gestaltet werden, um einen Binnenmarkt ohne Grenzen ab dem 1. Januar 1993 zu verwirklichen.

Die Mindest- und Zielsätze müssen an die Preisentwicklung angepaßt werden; hierfür ist ein vereinfachtes Entscheidungsverfahren des Rates angebracht.

Für die Durchführung dieser Richtlinie sollte eine Frist vorgesehen werden, in der, ausgehend von diesen Mindestsätzen, eine stärkere Annäherung auf der Grundlage der in dieser Richtlinie vorgeschlagenen Zielsätze erreicht wird —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1**Artikel 1**

1. Ab 31. Dezember 1992 wenden die Mitgliedstaaten unter den Bedingungen und innerhalb der Grenzen, die in dieser Richtlinie festgelegt sind, angenäherte Verbrauchsteuern an.
2. Absatz 1 gilt für Steuern, die gemäß der Richtlinie 72/464/EWG auf Zigaretten erhoben werden und folgendes umfassen:
 - (a) eine spezifische Verbrauchsteuer je Erzeugniseinheit;
 - (b) eine nach dem Kleinverkaufshöchstpreis berechnete proportionale Verbrauchsteuer;
 - (c) eine zum Kleinverkaufspreis proportionale MwSt.

1. Die Mitgliedstaaten wenden nach Maßgabe dieser Richtlinie gemeinsame Verbrauchsteuern auf Zigaretten an.
2. unverändert

Artikel 2**Artikel 2**

Spätestens ab 31. Dezember 1992 wendet jeder Mitgliedstaat an

Auf längere Sicht wenden die Mitgliedstaaten folgende Zielsätze und -beträge an:

- a) eine spezifische Verbrauchsteuer, deren Grundbetrag auf 19,5 ECU je 1 000 Zigaretten festgelegt und an den allgemeinen Verbraucherpreisindex der Gemeinschaft mit dem Bezugsjahr 1987 angepaßt wird;
- b) eine proportionale Verbrauchsteuer, deren Satz dergestalt festzulegen ist, daß die Gesamtinzidenz von Verbrauchsteuersatz und MwSt.-Satz zwischen 52 % und 54 % des Kleinverkaufspreises einschließlich sämtlicher Steuern liegt.

- a) eine spezifische Verbrauchsteuer, deren Grundbetrag auf 21,5 ECU je 1 000 Zigaretten festgelegt und gemäß Artikel 3 Abs. 2 an den allgemeinen Verbraucherpreisindex der Gemeinschaft angepaßt wird;
- b) eine proportionale Verbrauchsteuer, deren Satz dergestalt festzulegen ist, daß die Gesamtinzidenz von Verbrauchsteuersatz und MwSt.-Satz bei 54 % des Kleinverkaufspreises einschließlich sämtlicher Steuern liegt.

Originaltext

Geänderter Vorschlag

Artikel 2 a

Spätestens ab 1. Januar 1993 wendet jeder Mitgliedstaat an:

- a) eine spezifische Verbrauchsteuer, deren Grundbetrag bei mindestens 15 ECU je 1 000 Zigaretten liegt und die gemäß Artikel 3 Abs. 2 an den allgemeinen Verbraucherpreisindex der Gemeinschaft angepaßt wird;
- b) eine proportionale Verbrauchsteuer, deren Satz dergestalt festzulegen ist, daß die Gesamtinzidenz von Verbrauchsteuersatz und MwSt.-Satz bei mindestens 45 % des Kleinverkaufspreises einschließlich sämtlicher Steuern liegt.

Artikel 2 b

Die Mitgliedstaaten dürfen die von ihnen auf Zigaretten angewendeten Verbrauchsteuersätze und/oder -beträge ändern, sofern sie diese den in Artikel 2 festgesetzten Zielsätzen oder -beträgen annähern.

Artikel 3

Die Bestimmungen über die regelmäßige Anpassung des Betrages der spezifischen Verbrauchsteuer und die Bestimmungen über die Erhöhung der Steuer sowie die Frist für deren Entrichtung werden vor dem 1. Januar 1989 in Richtlinien festgelegt, die der Rat auf Vorschlag der Kommission erläßt.

Artikel 3

Alle zwei Jahre, erstmals spätestens am 31. Dezember 1994, prüft der Rat nach Bericht und gegebenenfalls auf Vorschlag der Kommission die Zielbeträge und -sätze sowie die Mindestbeträge und -sätze und nimmt einstimmig die erforderlichen Anpassungen vor.

Unbeschadet des ersten Absatzes nimmt der Rat alle zwei Jahre, erstmals spätestens am 31. Dezember 1994, mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission und nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments eine Anpassung der spezifischen Verbrauchsteuer auf Zigaretten vor, um deren Realwert zu erhalten.

Artikel 3 a

Die Bestimmungen über die Erhebung der Steuer sowie die Frist für deren Entrichtung werden vor dem 1. Januar 1993 in Richtlinien festgelegt, die der Rat auf Vorschlag der Kommission erläßt.

Artikel 4

Die Artikel 1, 4 Abs. 3 und 4 sowie die Abschnitte II und IIa der Richtlinie 72/464/EWG verlieren ihre Geltung, sobald in den Mitgliedstaaten die nationalen Bestimmungen in Anwendung sind, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie nachzukommen.

Artikel 4

unverändert

Originaltext

Geänderter Vorschlag

Artikel 5

Die Mitgliedsstaaten setzen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, um dieser Richtlinie bis zum 31. Dezember 1992 nachzukommen. Sie teilen der Kommission alle innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 5

Die aufgrund des ersten Absatzes erlassenen Vorschriften enthalten eine ausdrückliche Verweisung auf diese Richtlinie.

Artikel 6

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Artikel 6

unverändert

Geschehen zu Brüssel, am ...

Geschehen zu Brüssel, am ...

Finanzbogen

1. Wird dieser Richtlinienvorschlag zu einer Erhöhung der Ressourcen der Gemeinschaft führen?

Die Auswirkungen des Richtlinienvorschlags auf die Eigenmittel aus der MwSt. lassen sich nicht quantifizieren.

Auswirkungen auf KMU und Beschäftigung

Annäherung der Zigarettensteuern

Die Annäherung der indirekten Steuern (MwSt. und Verbrauchsteuern) auf Zigaretten ist im Rahmen der Abschaffung der Steuerschranken erforderlich und Teil der Maßnahmen zur Vollendung des Binnenmarktes.

Bezüglich des Inhalts dieser Folgenabschätzung wird auf den Inhalt des 1987 in dem Richtlinienvorschlag KOM(87) 325 erstellten Blattes verwiesen, da sich die sektorale Lage der Zigaretten vor zwei Jahren kaum verändert hat.

- I. Aus dieser Richtlinie erwachsende administrative Verpflichtungen für die Unternehmen
 - Die gleichen Verpflichtungen, wie 1987 dargelegt.
- II. Welche Vorteile ergeben sich für die Unternehmen?
 - Die aus der Annäherung der Sätze erwachsenden Vorteile konnten nicht bestimmt werden.
- III. Gibt es Nachteile für die Unternehmen in Form von zusätzlichen Kosten?
 - Diese Richtlinie wird keinerlei zusätzliche Kosten für die Unternehmen zur Folge haben.
- IV. Beschäftigungsauswirkungen
 - Es ist nicht möglich, die eventuellen Auswirkungen einer Annäherung der Steuersätze auf die Beschäftigung in dem betroffenen Sektor zu bestimmen.
- V. Die Sozialpartner wurden nicht konsultiert.
- VI. Im Rahmen der Abschaffung der Steuerschranken ist ein alternatives, weniger zwingendes Konzept nicht denkbar.

Geänderter Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Annäherung der Verbrauchsteuern auf andere Tabakwaren als Zigaretten

Originaltext [KOM(87) 326 endg./2 — 21. August 1987]	Geänderter Vorschlag
DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —	DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 99,	unverändert
auf Vorschlag der Kommission,	unverändert
nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ¹⁾ ,	unverändert
nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses ²⁾ ,	unverändert
in Erwägung nachstehender Gründe:	
In der Richtlinie 72/464/EWG des Rates ³⁾ , zuletzt geändert durch die Richtlinie 86/246/EWG ⁴⁾ , sind in Abschnitt I Allgemeine Grundsätze betreffend Verbrauchsteuern auf alle Gruppen von Tabakwaren enthalten; in Abschnitt II der genannten Richtlinie wurden bereits Einzelbestimmungen für Zigaretten verabschiedet; für weitere Tabakwaren müssen noch Einzelvorschriften angenommen werden.	unverändert
In der Richtlinie 79/32/EWG des Rates vom 18. Dezember 1978 ⁵⁾ sind die Definitionen der verschiedenen Arten von Tabakwaren enthalten.	unverändert
Im Hinblick auf die Schaffung eines Binnenmarktes ohne Grenzen müssen die Strukturen von Verbrauchsteuern und Mehrwertsteuern harmonisiert und ihre Sätze einander angenähert werden.	unverändert
Im Fall der anderen Tabakwaren kann dieses Ziel am besten durch eine zum Kleinverkaufspreis proportionale Verbrauchsteuerstruktur erreicht werden.	Im Falle der anderen Tabakwaren als Zigaretten kann dieses Ziel am besten durch eine zum Kleinverkaufspreis proportionale Verbrauchsteuerstruktur erreicht werden, die in Mitgliedstaaten mit einer anderen Steuerstruktur möglicherweise nach einer Übergangszeit einzuführen wäre.
Eine proportionale Verbrauchsteuer weist besondere Merkmale auf, nämlich hinsichtlich ihres Multiplikatoreffekts im Zusammenwirken mit der Mehrwertsteuer. Daher muß die Inzidenz der Summe dieser beiden Steuersätze als Prozentsatz vom Kleinverkaufspreis der in Rede stehenden Erzeugnisse harmonisiert werden.	unverändert

¹⁾ ...

²⁾ ...

³⁾ ABl. Nr. L 303 vom 31. Dezember 1972, S. 1.

⁴⁾ ABl. Nr. L 164 vom 20. Juni 1986, S. 26.

⁵⁾ ABl. Nr. L 10 vom 16. Januar 1979, S. 8.

Originaltext

Geänderter Vorschlag

Die Inzidenz der Besteuerung sollte für sämtliche Erzeugnisse der gleichen Gruppe von Tabakwaren harmonisiert werden —

unverändert

Die Harmonisierung der Verbrauchsteuern auf andere Tabakwaren als Zigaretten soll auf der Grundlage eines in den Mitgliedstaaten ermittelten Durchschnittswertes vorgenommen werden.

Um einen Prozeß der Konvergenz einzuleiten, müssen für die anderen Tabakwaren als Zigaretten Verbrauchsteuer-Zielsätze festgelegt werden.

Angesichts der sehr unterschiedlichen Regelungen in den Mitgliedstaaten ist die sofortige Anwendung der auf diesem Durchschnittswert beruhenden Steuern nicht in unmittelbarer Zukunft zu verwirklichen. Um die Unterschiede auszugleichen, sollten die Steuersätze durch die Einführung von Mindestsätzen flexibler gestaltet werden, um einen Binnenmarkt ohne Grenzen ab dem 1. Januar 1993 zu verwirklichen.

Für die Durchführung dieser Richtlinie sollte eine Frist vorgesehen werden, in der, ausgehend von diesen Mindestsätzen, eine stärkere Annäherung auf der Grundlage der in dieser Richtlinie vorgeschlagenen Zielsätze erreicht wird.

Um denjenigen Mitgliedstaaten, die am 31. Dezember 1992 auf bestimmte andere Tabakwaren als Zigaretten entweder eine spezifische oder eine gemischte Verbrauchsteuer anwenden, eine allmähliche Annäherung an eine reine Ad-valorem-Verbrauchsteuerstruktur zu ermöglichen, soll diesen Ländern für einen Zeitraum von höchstens fünf Jahren gestattet werden, auf diese Tabakwaren eine gemischte Verbrauchsteuer (spezifische Verbrauchsteuer + Ad-valorem-Verbrauchsteuer + MwSt.) anzuwenden, sofern bei dieser gemischten Verbrauchsteuerstruktur die Summe der Ad-valorem-Elemente die in dieser Richtlinie festgelegten Mindestsätze nicht unterschreitet —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 1

Die nachstehenden Gruppen inländischer und eingeführter Tabakwaren unterliegen in jedem Mitgliedstaat einer Ad-valorem-Verbrauchsteuer auf den Kleinverkaufshöchstpreis eines jeden Erzeugnisses, der von den Herstellern und Importeuren gemäß Artikel 5 der Richtlinie 72/464/EWG frei bestimmt wird:

unverändert

- a) Zigarren und Zigarillos;
- b) Rauchtabak;
- c) Kautabak;
- d) Schnupftabak.

Artikel 2

Artikel 2

Für die Anwendung dieser Richtlinie gelten für die in Artikel 1 aufgeführten Erzeugnisse die Definitionen der Artikel 2, 4, 5, 6 bzw. 7 der Richtlinie 79/32/EWG des Rates.

unverändert

Originaltext

Geänderter Vorschlag

Artikel 3

1. Spätestens ab 31. Dezember 1992 wendet jeder Mitgliedstaat einen Ad-valorem-Verbrauchssteuersatz in der Weise an, daß die Gesamtsteuerlast, die sich aus der Kumulierung von Verbrauchsteuer und Mehrwertsteuer ergibt, folgende Werte annimmt:
 - für Zigarren und Zigarillos: zwischen 34 % und 36 % des Kleinverkaufspreises einschließlich sämtlicher Steuern,
 - für Rauchtabak: zwischen 54 % und 56 % des Kleinverkaufspreises einschließlich sämtlicher Steuern,
 - für Schnupf- und Kautabak: zwischen 41 % und 43 % des Kleinverkaufspreises einschließlich sämtlicher Steuern.
2. Diese Sätze gelten für sämtliche Erzeugnisse der betreffenden Gruppe von Tabakwaren ohne Unterscheidung innerhalb dieser Gruppe nach Qualität, Aufmachung, Herkunft der Erzeugnisse, verwendetem Material, Charakteristiken der beteiligten Unternehmen oder anderen Kriterien.

Artikel 3

1. Auf längere Sicht wendet jeder Mitgliedstaat einen Ad-valorem-Verbrauchssteuer-Zielsatz in der Weise an, daß die Gesamtsteuerlast, die sich aus der Kumulierung von Verbrauchsteuer und Mehrwertsteuer ergibt, folgende Werte erreicht:
 - für Zigarren und Zigarillos: 36 % des Kleinverkaufspreises einschließlich sämtlicher Steuern,
 - für Rauchtabak: 56 % des Kleinverkaufspreises einschließlich sämtlicher Steuern,
 - für Schnupf- und Kautabak: 43 % des Kleinverkaufspreises einschließlich sämtlicher Steuern.
2. unverändert

Artikel 3a

1. Spätestens ab 1. Januar 1993 wendet jeder Mitgliedstaat einen Ad-valorem-Verbrauchssteuersatz in der Weise an, daß die Gesamtsteuerlast, die sich aus der Kumulierung von Verbrauchsteuer und MwSt. ergibt, folgende Werte nicht unterschreitet:
 - für Zigaretten und Zigarillos: 25 % des Kleinverkaufspreises einschließlich sämtlicher Steuern,
 - für Rauchtabak: 50 % des Kleinverkaufspreises einschließlich sämtlicher Steuern,
 - für Schnupf- und Kautabak: 37 % des Kleinverkaufspreises einschließlich sämtlicher Steuern.
2. Die Sätze nach Absatz 1 gelten für sämtliche Erzeugnisse der betreffenden Gruppe von Tabakwaren entsprechend Artikel 3 Abs. 2.

Artikel 3b

Abweichend von Artikel 3 Abs. 1 dürfen nur diejenigen Mitgliedstaaten, die am 31. Dezember 1992 auf bestimmte Kategorien von anderen Tabakwaren als Zigaretten entweder eine rein spezifische oder eine gemischte Verbrauchsteuer erheben, während eines Zeitraums von höchstens fünf Jahren auf diese Kategorien eine gemischte Steuer erheben (spezifische Verbrauchsteuer + Ad-valorem-Verbrauchsteuer + MwSt.), sofern die Summe der Ad-valorem-Elemente dieser gemischten Struktur die in Artikel 3a festgelegten Mindestsätze nicht unterschreitet.

Originaltext

Geänderter Vorschlag

Artikel 3 c

Die Mitgliedstaaten können die von ihnen auf andere Tabakwaren als Zigaretten angewendeten Steuern ändern, sofern sie diese den in Artikel 3 Abs. 1 festgelegten Zielsätzen annähern.

Artikel 4

Die Bestimmungen über die Erhebung der Steuer und die Frist für deren Entrichtung werden vor dem 1. Januar 1989 in Richtlinien festgelegt, die der Rat auf Vorschlag der Kommission erläßt.

Artikel 4

Alle zwei Jahre, erstmals spätestens am 31. Dezember 1994, prüft der Rat nach Bericht und gegebenenfalls auf Vorschlag der Kommission die Ziel- und Mindestsätze und nimmt einstimmig die erforderlichen Anpassungen vor.

Artikel 4 a

Die Bestimmungen über die Erhebung der Steuer und die Fristen für deren Entrichtung werden vor dem 1. Januar 1993 durch Richtlinien festgelegt, die der Rat auf Vorschlag der Kommission erläßt.

Artikel 5

Die Mitgliedstaaten setzen bis spätestens zum 31. Dezember 1992 die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, um dieser Richtlinie nachzukommen. Sie übermitteln der Kommission den Wortlaut der innerstaatlichen Rechtsvorschriften, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 5

Die aufgrund des ersten Absatzes erlassenen Vorschriften enthalten eine ausdrückliche Verweisung auf diese Richtlinie.

Artikel 6

Die Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Artikel 6

unverändert

Geschehen zu Brüssel, am ...

Geschehen zu Brüssel, am ...

Finanzbogen

I. Siehe Finanzbogen Zigaretten.

Auswirkungen auf KMU und Beschäftigung**Annäherung der Steuern auf andere Tabakwaren als Zigaretten**

Die Annäherung der indirekten Steuern (MwSt. und Verbrauchsteuern) auf die einzelnen Erzeugnisse ist im Rahmen der Abschaffung der Steuerschranken erforderlich und Teil der Maßnahmen zur Vollendung des Binnenmarktes.

Hinsichtlich des Inhalts dieser Folgenabschätzung wird auf den Inhalt des 1987 im Rahmen des Richtlinienvorschlags KOM(87) 326 erstellten Blattes verwiesen, da sich die sektorale Lage der anderen Tabakwaren als Zigaretten seit zwei Jahren kaum verändert hat.

ISSN 0254-1467

KOM(89) 525 endg.

DOKUMENTE

DE

06 03 09

Katalognummer: CB-CO-89-510-DE-C

ISBN 92-77-54540-2

Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften
L-2985 Luxemburg

